

1497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 28. 2. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems

Der Nationalrat hat beschlossen:

Errichtung und Rechtsstellung

§ 1. (1) In Krems an der Donau wird das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) errichtet.

(2) Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ausgenommen.

Aufgabenbereich

§ 2. Dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihr übertragenen Bereichen (§§ 3 und 19).

Studien

§ 3. (1) Am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind Kurse und Lehrgänge gemäß § 18 AHStG sowie ordentliche Studien nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach Maßgabe des § 25 durch Verordnung (Studienordnung) das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) mit der Durchführung folgender Arten von ordentlichen Studien betrauen:

1. Erweiterungsstudien (§ 13 Abs. 1 lit. c AHStG);
2. Aufbaustudien (§ 13 Abs. 1 lit. d AHStG);

3. Internationale Studienprogramme (§ 13 a AHStG) in der Form von Erweiterungsstudien und Aufbaustudien;

4. Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 b AHStG).

(3) Lehrgänge und Kurse des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 AHStG auf Hochschullehrgänge und Hochschulkurse an Universitäten anrechenbar. Lehrgänge für höhere Studien des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AHStG auf ordentliche Studien an Universitäten anrechenbar.

(4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) anzuwenden, soweit sich aus den Abs. 1 bis 3 nichts anderes ergibt.

Angehörige

§ 4. Die Angehörigen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind:

1. wissenschaftliches Personal mit *venia docendi* im Sinne des § 25 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
2. wissenschaftliches Personal ohne *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
3. Studierende;
4. administratives und technisches Personal.

Wirkungsbereich

§ 5. (1) Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

(2) Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) hat seine Aufgaben auf Grund der Gesetze und Verordnungen als Selbst-

verwaltungskörper weisungsfrei zu erfüllen und unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Verfahrensvorschriften

§ 6. (1) Im Rahmen der Hoheitsverwaltung haben die Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden, soweit das AHStG hievon keine Ausnahme vorsieht.

(2) Die Satzung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) und andere Verordnungen (generelle Richtlinien) von Organen sind im Mitteilungsblatt des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) zu verlautbaren.

(3) Kommt ein Organ einer ihm obliegenden Aufgabe nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, so hat das jeweils übergeordnete Organ nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die zu erfüllende Aufgabe durchzuführen (Ersatzvornahme). Die für ein säumiges Kollegialorgan geltenden Beschlüßerfordernisse gelten auch für das jeweils übergeordnete Kollegialorgan. Übergeordnetes Organ im Sinne dieser Bestimmung ist für die Abteilungsversammlung das Kollegium, für den Abteilungsleiter der Vorsitzende des Kollegiums und für den Vorsitzenden des Kollegiums das Präsidium.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Organe

§ 7. (1) Die Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind:

1. das Kuratorium;
2. das Präsidium;
3. das Kollegium;
4. der Vorsitzende des Kollegiums;
5. die Abteilungsversammlungen;
6. die Abteilungsleiter.

(2) Die Mitglieder der in den in Abs. 1 Z 3 und 5 genannten Kollegialorganen vertretenen Personengruppen sind in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

(3) Die Angehörigen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht und die Pflicht bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.

(4) Personen, die in einem Dienstverhältnis oder sonstigen Rechtsverhältnis zum Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) stehen, und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, können Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein.

(5) Ein Kollegialorgan ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Stimmen mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag, so gilt er, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, als beschlossen.

(6) Mitglieder von Kollegialorganen können ihre Stimme bei zeitweiliger Verhinderung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen.

(7) Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes eines Kollegialorgans tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe.

(8) Jedes Kollegialorgan kann zu seinen Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(9) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Kommissionen einsetzen.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat.

(11) Das Kollegium hat im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung für sämtliche Kollegialorgane zu erlassen, in der insbesondere die Konstituierung, die Einberufung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung, die Abstimmung und die Protokollierung zu regeln sind.

Wahlen

§ 8. (1) Die Wahlen von Mitgliedern in Kollegialorgane sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Wahl ist gültig, wenn wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten sich daran beteiligt. Bei nur einem Wahlvorschlag gelten jene Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über jeden dieser Wahlvorschläge abzustimmen. In diesem Fall sind die gewählten

Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend der für sie abgegebenen Stimmen zu verteilen.

(2) Kommt eine zur Wahl oder Nominierung von Vertretern in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Präsident dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

(3) Die Wahlen des Vorsitzenden des Kuratoriums, des Präsidenten, des Vorsitzenden des Kollegiums und der Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist die Wahl gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(4) Zur Abberufung der im Abs. 3 genannten Personen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat. Die Abberufung kann erfolgen, wenn die betreffende Person ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist ihre Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Wahlen obliegt dem Präsidium.

(6) Die Satzung hat die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen zu regeln (Wahlordnung).

Kuratorium

§ 9. (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt:

1. drei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Niederösterreichischen Landesregierung;
2. drei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz;

3. drei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen jener Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die zur Bedeckung des Aufwandes nachhaltig und in einem wesentlichen Ausmaß im Sinne des § 25 beitragen, und
4. drei Mitglieder ohne Vorschläge.

(2) Sofern es keine ausreichende Zahl von Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 erfüllen, gibt, erhöht sich die Zahl der gemäß Abs. 1 Z 4 zu bestellenden Mitglieder entsprechend.

§ 10. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters;
2. Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne;
3. Stellungnahme zum jährlichen Budgetvorschlag;
4. Stellungnahme zum jährlichen Rechnungsabschluß;
5. Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung;
6. Veranlassung von Kontrollmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes;
7. Stellungnahme zur Satzung;
8. Veranlassung und Publizierung der Evaluierung von Forschung und Lehre;
9. Stellungnahme zu Anträgen des Kollegiums auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen;
10. Aufsicht gemäß § 29.

Präsidium

§ 11. (1) Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird von einem Präsidium geleitet.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten;
2. den Vizepräsidenten.

(3) Die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mindestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode öffentlich auszuschreiben.

(4) Der Präsident ist vom Kollegium aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Der Wahlvorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist den eingegangenen Bewerbungen zu entnehmen.

(5) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Kollegium gewählt. Die Funktionsperiode der Vizepräsidenten beginnt mit deren Wahl und endet mit der Wahl der nächstfolgenden Vizepräsidenten. Für den Fall

des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten endet die Periode der Vizepräsidenten mit der Wahl der Vizepräsidenten auf Vorschlag des neuen Präsidenten. Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, daß der Präsident antragsberechtigt ist.

(6) Das Kollegium kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit ihrer Funktion entheben (§ 8 Abs. 4). In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Vorsitzenden des Kollegiums zur Einberufung einer Sitzung des Kollegiums mit dem Tagesordnungspunkt Abberufung des Präsidenten auffordern.

(7) Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 7 Abs. 5). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 12. (1) Dem Präsidium obliegt im Rahmen der vom Kuratorium vorgegebenen allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. Insbesondere zählt zu den Aufgaben des Präsidiums:

1. Verfügung über Personal-, Finanz- und Sachmittel;
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums;
3. Erstellung von Vorlagen für den jährlichen Budgetvoranschlag sowie für dessen Überschreitungen und Umgliederungen und für den jährlichen Rechnungsabschluß;
4. Antragstellung an das Kuratorium und an das Kollegium in allen Angelegenheiten;
5. Erlassung einer Geschäftsordnung des Präsidiums;
6. Aufbau und Anwendung eines Controlling-Instrumentariums.

§ 13. (1) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Präsidiums, die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums und die Vertretung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) nach außen. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung wird der Präsident nach Maßgabe der Satzung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Stehen Beschlüsse des Präsidiums nach Auffassung des Präsidenten

1. in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen,
2. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung, so hat der Präsident in den Fällen der Z 1 den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und in den Fällen der Z 2 das Kuratorium um Ausübung des Aufsichtsrechtes anzurufen.

Kollegium

§ 14. (1) Dem Kollegium gehören an:

1. die Abteilungsleiter sowie nach Maßgabe der Satzung weitere Vertreter des wissenschaftlichen Personals mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
2. Vertreter des wissenschaftlichen Personals ohne *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
3. Vertreter der Studierenden;
4. zwei Vertreter des administrativen und technischen Personals.

(2) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen hat je die Hälfte der Zahl der in Abs. 1 Z 1 genannten Personen zu betragen.

(3) Das Kollegium wählt aus dem Kreis der im Kollegium vertretenen Universitätslehrer mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

§ 15. Dem Vorsitzenden des Kollegiums obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme der Studierenden;
2. Verleihung von Berufsbezeichnungen und akademischen Graden nach Maßgabe der Studienvorschriften;
3. Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums.

§ 16. Dem Kollegium obliegen unter Beachtung der vom Kuratorium erlassenen allgemeinen Zielvorgaben folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
3. Erlassung der Satzung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems);
4. Genehmigung der Vorlage des Präsidiums für den jährlichen Budgetvoranschlag sowie Genehmigung der Vorlagen des Präsidiums für Überschreitungen und Umgliederungen des Jahresvoranschlages nach Anhörung des Kuratoriums;
5. Genehmigung der Vorlage des Präsidiums für den jährlichen Rechnungsabschluß;
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
7. Entwicklungsplanungen für Forschung und Lehre am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems);
8. Anträge auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Wege des Kuratoriums;
9. Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden des Kollegiums.

Satzung

§ 17. (1) Das Kollegium hat auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung der Aufgaben des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit der Organe und der Universitätsangehörigen selbst zu erlassen. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. Errichtung und Auflassung von Abteilungen;
2. Errichtung und Auflassung von Dienstleistungseinrichtungen;
3. Zahl und Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten;
4. Festlegung der Gesamtgröße der Kollegialorgane;
5. nähere Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung);
6. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane;
7. Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems);
8. Festlegung der Taxen für Lehrgänge und Kurse sowie für Ergänzungsstudien gemäß Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972.

(2) Vor Beschlussfassung gemäß Abs. 1 sind das Präsidium und das Kuratorium anzuhören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Dienst- und Besoldungsordnung überdies der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab Einlangen verweigert wird.

Gliederung

§ 18. Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) hat ihre Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 zu erfüllen durch:

1. Abteilungen;
2. Dienstleistungseinrichtungen.

Abteilungen

§ 19. (1) Die Abteilungen sind die organisatorischen Einheiten, in deren Rahmen die wissenschaftliche Lehre und Forschung innerhalb einer Fachrichtung organisiert und durchgeführt werden.

(2) Die Organe einer Abteilung sind:

1. der Abteilungsleiter;
2. die Abteilungsversammlung.

§ 20. (1) Zum Abteilungsleiter ist vom Präsidium auf Vorschlag der Abteilungsversammlung ein Universitätslehrer mit *venia docendi* gemäß § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation auf vier Jahre zu bestellen. Das Präsidium hat die Funktion des Abteilungsleiters öffentlich auszusprechen.

(2) Dem Abteilungsleiter obliegen folgende Angelegenheiten für den Bereich der Abteilung:

1. Leitung der Abteilung;
2. Antragstellung bzw. Stellungnahme an das Präsidium zum Abschluß von Dienst- und Werkverträgen;
3. Zuweisung der vom Präsidium zugeteilten finanziellen Mittel an die Projektgruppen;
4. Erstellung der Vorlage für den jährlichen Budgetantrag (Personal-, Finanz- und Sachaufwand) und für den jährlichen Rechnungsabschluß für die Abteilungsversammlung;
5. Entscheidung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Sinne des § 7 Abs. 3 UOG und der §§ 27 Abs. 5 und 43 AHStG;
6. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Organen zugeordnet sind.

§ 21. (1) Der Abteilungsversammlung gehören

1. die Projektgruppenleiter und allenfalls weitere Vertreter des wissenschaftlichen Personals mit *venia docendi* gemäß § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation,
 2. Vertreter des wissenschaftlichen Personals ohne *venia docendi* gemäß § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation und
 3. Vertreter der Studierenden
- in gleicher Zahl an.

(2) Sind die Studierenden insbesondere aus Gründen einer studienbedingten starken personellen Fluktuation nicht in der Lage, Vertreter in ausreichender Anzahl in die Abteilungsversammlung zu entsenden, so führen die entsendeten Vertreter (der entsendete Vertreter) so viele Stimmen, daß das paritätische Stimmenverhältnis gemäß Abs. 1 erreicht wird.

(3) Der Abteilungsversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag der Abteilung zur Vorlage an das Präsidium;
2. Beschlussfassung über den jährlichen Rechnungsabschluß der Abteilung zur Vorlage an das Präsidium;
3. Stellungnahmen zu Anträgen des Abteilungsleiters an das Präsidium zum Abschluß von Dienst- und Werkverträgen;
4. Erlassung allgemeiner Richtlinien und Kontrolle des Abteilungsleiters im Hinblick auf die Einhaltung dieser allgemeinen Richtlinien;
5. Erlassung von Studienplänen und Unterrichtsplänen für Kurse und Lehrgänge;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Abteilungsleiters in Studienangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 5;

7. Stellungnahme vor Einrichtung bzw. Einsetzung von Projektgruppen und Vorschlag an das Präsidium für die Bestellung von Projektgruppenleitern.

(4) Unterrichtspläne für Kurse und Lehrgänge sind dem Kuratorium vor Verlautbarung im Mitteilungsblatt im Wege des Präsidiums vorzulegen. Die Verlautbarung hat auch die gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 festgesetzten Taxen zu enthalten. Die Verlautbarung kann erfolgen, wenn der Unterrichtsplan vom Kuratorium aus den in § 29 genannten Gründen nicht untersagt wurde.

Projektgruppen

§ 22. (1) An einer Abteilung können nach Maßgabe der Satzung für die Vorbereitung und Betreuung von Studien am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sowie zur Durchführung von diesbezüglichen Forschungsaufgaben Projektgruppen auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden.

(2) Als Projektgruppenleiter ist vom Präsidium auf Vorschlag der Abteilungsversammlung ein Universitätslehrer mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation zu bestellen.

Dienstleistungseinrichtungen

§ 23. (1) Die Dienstleistungseinrichtungen sind organisatorische Einheiten zur Unterstützung der Organe und der Angehörigen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) bei Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu zählt insbesondere die Bibliothek.

(2) Die Leitung der Dienstleistungseinrichtungen obliegt dem Präsidium.

(3) Nach Maßgabe der Satzung können Dienstleistungseinrichtungen jeweils einem Mitglied des Präsidiums unterstellt werden.

Personal

§ 24. (1) Das gesamte Personal des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) steht je nach Funktion in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zum Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems). Auf Dienstverhältnisse ist das Angestelltengesetz 1921, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden. Die Dienst- und Werkverträge sind unter Beachtung der Dienst- und Besoldungsordnung (§ 17) zu gestalten.

(2) Der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen hat nach öffentlicher Ausschreibung der Funktionen durch das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Abteilungsleiters zu erfolgen.

Finanzierung

§ 25. (1) Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist aus folgenden Finanzierungsquellen abzudecken:

1. Beiträge des Bundes nach Maßgabe der in Abs. 2 angeführten Vereinbarung;
2. Beiträge des Landes Niederösterreich nach Maßgabe der in Abs. 2 angeführten Vereinbarung;
3. Taxen gemäß Hochschul-Taxengesetz;
4. Erträge aus Veranstaltungen;
5. Erträge eines allfälligen Vermögens;
6. Erträge von Stiftungen, die zugunsten des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) errichtet werden;
7. sonstige Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln.

(2) Der Bund ist gemeinsam mit dem Land Niederösterreich Erhalter des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems). Der Umfang der Erhaltungspflichten des Bundes und des Landes Niederösterreich richtet sich nach einer Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich.

(3) Lehrgänge und Kurse sind kostendeckend durch Taxen zu finanzieren, wobei das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtheit des Angebots an Kursen und Lehrgängen am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), nicht aber zwingend auf jeden einzelnen Kurs oder Lehrgang anzuwenden ist. Als Kosten in diesem Sinn gelten die angebotsabhängigen variablen Lehrgangskosten.

Haushaltsführung

§ 26. Der Gebarung ist der Jahresvoranschlag zugrunde zu legen. Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und der Kontrollierbarkeit zu gestalten.

Rechnungshofkontrolle

§ 27. Die Gebarung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Aufsicht

§ 28. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) zu informieren. Die Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände

vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Entscheidungen von Organen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aufzuheben sowie bei den seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß für Wahlen, die nach diesem Bundesgesetz durchzuführen sind.

§ 29. Das Kuratorium hat Entscheidungen von Organen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, die

1. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung stehen;
2. in Widerspruch zu den allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungsplänen des Kuratoriums stehen;
3. in Widerspruch zu Entwicklungsplanungen für Forschung und Lehre des Kollegiums stehen.

Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 30. (1) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen und zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In weiterer Folge sind nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung des Kuratoriums

vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Präsident und zwei Vizepräsidenten für die erste Funktionsperiode des Präsidiums zu bestellen.

(2) Bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Studienjahres übt das Präsidium auch die Funktionen des Kollegiums aus. Es hat insbesondere eine provisorische Satzung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen, die jedenfalls zu enthalten hat:

1. Errichtung von Abteilungen (§ 17 Abs. 1 Z 1);
2. Festlegung der Gesamtgröße der Kollegialorgane (§ 17 Abs. 1 Z 4);
3. Dienst- und Besoldungsordnung (§ 17 Abs. 1 Z 7).

(3) Bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Studienjahres ist das Kollegium zu konstituieren. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichende Anzahl von Personen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) beschäftigt, so werden die ergänzend notwendigen Personen dieser Gruppe durch die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals entsendet. Die Vertreter der Studierenden werden von der Österreichischen Hochschülerschaft entsendet. Die entsendeten Studierenden müssen zumindest den ersten Studienabschnitt eines ordentlichen Studiums abgeschlossen haben.

(4) In der Folge sind alle anderen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Organe unverzüglich zu konstituieren bzw. zu wählen oder zu bestellen.

(5) Ein Studium im Sinne des § 3 darf erst angeboten werden, wenn alle Organe konstituiert bzw. gewählt oder bestellt sind.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 2 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

VORBLATT**Problem:**

Im Hinblick auf den großen Umfang des ordentlichen Studienangebotes sind an den bestehenden Universitäten Weiterbildungsangebote schwer zu organisieren.

Ziel:

Erweiterung des Studienangebotes im postgraduellen Bereich.

Inhalt:

Schaffung eines Universitätszentrums mit der Aufgabe von Lehre und Forschung in zu definierenden Weiterbildungsbereichen.

Alternativen:

Zusatzangebote an den bestehenden Universitäten, Anerkennung des universitären Charakters von außeruniversitären Lehrgängen.

Kosten:

Bei einem gebührenpflichtigen Studienangebot entstehen dem Bund Mehrkosten von zirka 31 Millionen Schilling jährlich.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode sieht die Errichtung eines Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) für zu bestimmende Bereiche vor.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Universitätszentrums für Weiterbildung in Krems an der Donau wurde auf der Basis von Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Niederösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet.

- Die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) erfolgt durch ein (einfaches) Bundesgesetz.
- Der Aufgabenbereich des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist in Übereinstimmung mit den Verhandlungsergebnissen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Land Niederösterreich entsprechend dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz geregelt. Dieser umfaßt die im AHStG vorgesehenen Studien, ausgenommen Diplom- und Doktoratsstudien sowie Kurzstudien. Das Angebot umfaßt daher zunächst und primär Lehrgänge und Kurse, weiters auch ordentliche Studien, die der Weiterbildung dienen, soweit dies in den Studienvorschriften vorgesehen wird. Die allfällige Erweiterung des Aufgabenprofils des Zentrums, zB auch hinsichtlich der Doktoratsstudien, wird von der künftigen wissenschaftlichen Gesamtentwicklung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) abhängen und wäre nur auf Basis ergänzender gesetzlicher Regelungen möglich.
- Die Einrichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) erfolgt als Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Der Begriff „juristische Person des öffentlichen Rechtes“ ist aus dem Grunde gewählt, da dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) neben den vorwiegend körperschaftlichen Elementen auch teilweise anstaltlicher Charakter zukommt.
- Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) besorgt seine Aufgaben durch seine eigenen Organe im selbständigen (weisungsfreien) Wirkungsbereich.
- Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) erläßt eine Satzung, die neben der näheren Organisationsstruktur auch die Wahlordnung, die Geschäftsordnung sowie die Dienst- und Besoldungsordnung ausführt, und die Taxen für Lehrgänge und Kurse festlegt.
- Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und die finanzielle Gebarung.
- Die Aufsicht des Kuratoriums umfaßt neben der klassischen Rechnungs- und Haushaltskontrolle auch die Kontrolle der Effizienz des Mitteleinsatzes und die Kontrolle über den Grad der Zielerreichung im Sinne der allgemeinen Planung und Zielvorgaben.
- Die Organisationsstruktur des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) entspricht im wesentlichen dem UOG 1993 insbesondere in den folgenden Bereichen:
Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird von einem Präsidium geleitet, dem ein nach demokratischen Prinzipien zusammengesetztes Kollegium mit Richtlinien- und Kontrollfunktion gegenübersteht. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung werden strategische und operative Organe korrespondierend tätig.
- Die Einrichtung der Abteilungen sowie allenfalls von Projektgruppen erfolgt nach Maßgabe der Satzung.
- Die Dienstleistungseinrichtungen werden dem Präsidium zugeordnet.

— Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist Dienstgeber des gesamten am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) beschäftigten Personals.

Die Bestimmungen des Abschnittes C Z 6 des Teiles 2. der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1986 bezüglich der Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundes-gesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bereits jetzt werden von der Wissenschaftlichen Landesakademie in Krems eine Reihe von post-gradualen Studiengängen angeboten, wobei dem Lehrgang für Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation universitärer Charakter gemäß § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuerkannt wurde. Das nunmehr zu errichtende Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) stellt aber keinerlei Rechts-nachfolge nach der auf Grund eines Landes-gesetzes eingerichteten Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich dar. Aus den Angeboten und der Inanspruchnahme dieser Lehrgänge war ersichtlich, daß es einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien gibt, der über das bestehende Angebot der Universitäten hinausgeht. Aus diesem Grund wird nunmehr ein Universitätszentrum für Weiterbildung in Krems an der Donau errichtet. Es trägt die Bezeichnung „Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)“. Im Hinblick auf den unter-schiedlichen Aufgabenbereich des Universitätszen-trums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) gegenüber den im Universitäts-Organisa-tionsgesetz genannten Universitäten ergab sich die Möglichkeit einer eigenen Organisation, welche mehr Autonomie zuläßt, als das UOG 1975 oder auch das UOG 1993. Die Bestimmungen des UOG 1975 sowie anderer Hochschulgesetze werden in allen jenen Fällen analog heranzuziehen sein, wenn weder aus dem Wortlaut des gegenständlichen Gesetzes noch aus seinem Sinn die Rechtsfrage zweifelsfrei geklärt werden kann.

Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist als juristische Person, des öffentlichen Rechts konstruiert und daher ein vom Bund verschiedenes Rechtssubjekt. In diesem Fall ist diese Universität mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, gleichzeitig die Organisation und das Aufsichtsrecht durch Gesetz bestimmt. Bei dieser Rechtskonstruktion wird der Bundeszuschuß global ausgewiesen. Haushalts-rechtliche Bestimmungen des Bundes sind für den

autonomen Bereich nicht unmittelbar bindend. Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) mit eigener Rechtspersönlich-keit wird als solches jedoch trotzdem eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen haben (§ 26). Diese gegenüber den Universitäten in der Finanzgebarung weitergehen-de Autonomie ist im Aufgabenbereich des Univer-sitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) sowie in der Tatsache begrün-det, daß wesentliche Budgetmittel durch das Land sowie auch beträchtliche Eigenmittel des Univer-sitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aufgebracht werden.

Zu § 2:

Es ist ausdrücklich festgelegt, daß die am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eingerichteten Studien nach den Grundsätzen und Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erfolgen haben. Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) hat weiter die Aufgabe, im fachlichen Wirkungsbereich der an ihr eingerich-teten Abteilungen Forschung zu betreiben. Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Studierenden am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) für ein ordentliches Studium ergeben sich aus dem AHStG, den besonderen Studiengesetzen und Studienordnun-gen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Kurs oder Lehrgang ergeben sich aus dem Unterrichtsplan bzw. dem Qualifikationsprofil des jeweiligen Lehrganges im Sinne des AHStG.

Zu § 3:

§ 3 definiert jene Art der Studien, die am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) durchgeführt werden können. Es sind dies neben Kursen und Lehrgängen im Sinne des § 18 AHStG eine Reihe weiterer im Abs. 2 genannter Studien, die nicht der wissen-schaftlichen Berufsvorbildung dienen, sondern ein Aufbauprogramm darstellen. Die Durchführung der Studien erfolgt auf Grund der vom Bundes-minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Studienordnungen auf Grund von Studiengesetzen (§ 15 AHStG), auf Grund von Studienversuchen (§ 13 Abs. 5 AHStG) oder auf Grund von internationalen Studienprogrammen (§ 13 a AHStG). Im Abs. 3 wird klargestellt, daß Lehrgänge und Kurse, die am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) absolviert wurden, auf Hochschullehrgänge und Hochschulkurse an Universitäten anrechenbar sind. Im Hinblick auf den wissenschaftlichen Charakter des Universitätszentrums für Weiterbildung (Do-nau-Universität Krems) sind weiters Lehrgänge für höhere Studien, die hier absolviert wurden, für Teile von ordentlichen Studien an Universitäten

anrechenbar. Von der anrechnenden akademischen Behörde ist zu prüfen, für welche Studien bzw. für welche Teile eines ordentlichen Studiums die Anrechnung erfolgt. Aus dem expliziten Hinweis im § 21 Abs. 3 AHStG auf Hochschullehrgänge für höhere Studien sowie im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird es sich hierbei primär um die Anrechnung auf Aufbau- und Erweiterungsstudien handeln. Die Regelungen über die Aufnahme bzw. Zulassung von Studierenden an der betreffenden Universität werden dadurch nicht berührt.

Zu § 4:

Im § 4 wird die Einteilung der Angehörigen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) vorgenommen. Dabei werden die Universitätslehrer mit *venia docendi* gemäß § 25 UOG organisationsrechtlich in einer Gruppe zusammengefaßt. Bei den Studierenden ist hervorzuheben, daß diese in der Regel über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügen müssen. Bei Kursen und Lehrgängen im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 AHStG ist dies kein unbedingtes Erfordernis.

Zu §§ 5 und 6:

Durch das gegenständliche Bundesgesetz wird das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) bei den in § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben ermächtigt, im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig zu werden. Dabei haben die Organe gemäß § 6 Abs. 1 grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Eine Sonderbestimmung ist in Abs. 2 angeführt. Der Instanzenzug endet beim Kollegium, wenn – wie bei der Aufnahme der Studierenden – der Vorsitzende des Kollegiums in erster Instanz tätig war, sowie in Studienangelegenheiten bei der Abteilungsversammlung, wenn in Studienangelegenheiten in erster Instanz der Abteilungsleiter entschieden hat.

Zu § 7:

Das UOG 1993 hat im Sinne einer verbesserten Entscheidungseffizienz die Organe hinsichtlich ihrer Funktion in strategische und operative Organe unterschieden. Die strategischen Organe sind immer Kollegialorgane mit Richtlinien- und Kontrollfunktion. Als strategische Organe sind im gegenständlichen Gesetz das Kuratorium, das Kollegium und die Abteilungsversammlungen vorgesehen. Die operativen Organe sind das Präsidium und die Abteilungsleiter sowie der Vorsitzende des Kollegiums bei den ihm gemäß § 15 übertragenen Agenden.

§ 7 trifft weiters grundsätzliche Regelungen für die Tätigkeit der Kollegialorgane. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 17).

Zu § 8:

§ 8 legt die Grundzüge zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen fest. Nähere Bestimmungen sind in der Wahlordnung vorzusehen (§ 17).

Zu § 9:

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, wobei je drei der Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Niederösterreichischen Landesregierung, der Rektorenkonferenz und jener Einrichtungen bestellt werden, die zur Bedeckung des Aufwandes in einem wesentlichen Ausmaß beitragen. Gemäß § 9 Abs. 1 werden das Land Niederösterreich und die genannten Einrichtungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vorschläge zu erstatten.

Zu § 10:

Aus der Rechtsstellung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 und der daraus resultierenden Tatsache, daß das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) dem Haushaltsrecht des Bundes nicht unterliegt, ergibt sich als wesentliche Aufgabe des Kuratoriums die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Veranlassung von Kontrollmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes. Ein zentraler Aufgabenbereich des Kuratoriums ist weiters die Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne sowie im Rahmen der Aufsicht gemäß § 29 die Möglichkeit der Aufhebung von Beschlüssen von Organen des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), wenn sie in Widerspruch zu den generellen Richtlinien des Kollegiums stehen. Des weiteren ist das Kuratorium mit einer Reihe von Entscheidungen der anderen Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) vor Beschlußfassung zu befassen.

Zu §§ 11 bis 13:

Während im UOG 1993 das höchste operative Organ ein monokratisches ist, ist hier das Präsidium ein Kollegialorgan. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Kollegium auf Grund eines Vorschlages des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bzw. des Präsidenten

des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) gewählt. Die Entscheidungen im Präsidium fallen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Diesem obliegt auch die Vertretung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) nach außen, die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums. Beschlüsse des Präsidiums, die nach Auffassung des Präsidenten in Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen oder in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung liegen, können von diesem sistiert werden.

Zu §§ 14 bis 16:

Die Mitglieder des Kollegiums gehören im wesentlichen jenen Gruppen von Universitätsangehörigen an, die auch im derzeit geltenden UOG 1975 sowie im UOG 1993 in den Kollegialorganen vertreten sind. Aus den Mitgliedern des Kollegiums ist ein Vorsitzender zu wählen, dem die im § 15 genannten Agenden obliegen. Dem Kollegium kommt nunmehr nicht nur eine wesentliche Aufgabe bei der Entwicklungsplanung in Lehre und Forschung und der Mitwirkung bei der Studiengestaltung zu, sondern vor allem eine wesentliche rechtsgestaltende Bedeutung durch die Erlassung der Satzung zu. Des weiteren sei die Genehmigung der Vorlage des jährlichen Voranschlags sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses, die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hervorgehoben.

Zu § 17:

Wichtiges Instrument zur Realisierung der Autonomie ist das Satzungsrecht. Hinsichtlich der hier genannten Dienst- und Besoldungsordnung wird auf die Rechtsprechung zu anderen Regelungswerken dieses Inhalts verwiesen. Demnach handelt es sich hiebei um Vertragsschablonen, deren Verbindlichkeit ausschließlich darauf beruht, daß sie im Einzelfall von den Parteien des Dienstvertrages ausdrücklich oder schlüssig zum Inhalt des dem Dienstverhältnis zugrundeliegenden Vertrages gemacht worden sind. Eine einseitige Bestimmung der Rechte und Pflichten der Angehörigen des Personals durch die Dienst- und Besoldungsordnung nach Maßgabe der Satzung ist nicht möglich. Allerdings haben die Organe des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) dem Abschluß von Dienstverhältnissen die Dienst- und Besoldungsordnung zugrunde zu legen (§ 24).

Zu § 18:

In horizontaler Ebene gliedert sich das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Abteilungen sowie in Dienstleistungseinrichtungen.

Zu §§ 19 bis 22:

Die in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben sind durch die Abteilungen zu erfüllen. Die Abteilung organisiert den Studienbetrieb für fachverwandte Studien und den Forschungsbetrieb innerhalb fachverwandter Disziplinen. Für einzelne bestimmte Studien sowie für bestimmte Forschungsprojekte kann eine Projektgruppe eingerichtet werden.

Zu § 23:

Die Dienstleistungseinrichtungen sind dem Präsidium unterstellt. Die Satzung kann vorsehen, daß bestimmte organisatorische Einheiten jeweils einem Mitglied des Präsidiums unterstellt werden.

Zu § 24:

Während das Personal an Universitäten nach der derzeitigen Rechtslage sowie auch nach dem UOG 1993 im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht bzw. als Angestellte der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig werden kann, steht das gesamte Personal des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in einem Dienst- und Werkvertragsverhältnis zu diesem. Auf die Dienstverhältnisse sind das Angestelltengesetz 1921 sowie nach Maßgabe der Satzung die Dienst- und Besoldungsordnung anzuwenden. Hinsichtlich der Rechtsnatur der Dienst- und Besoldungsordnung wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 17 verwiesen. Habilitationen im Sinne des § 25 UOG bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis sind am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) nicht vorgesehen. Am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) tätige Universitätsdozenten sind nach Maßgabe des AHStG berechtigt, Dissertanten am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) zu betreuen.

Zu § 25:

Der Aufwand des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird im wesentlichen aus Beiträgen des Bundes, Beiträgen des Landes Niederösterreich sowie Eigenmitteln des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) gedeckt. Die Beiträge des Bundes und des Landes sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt. Die Taxen für Lehrgänge und Kurse sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung dieser Studien kostendeckend festzulegen. Als Kosten in diesem Sinn gelten die vom jeweiligen Studienangebot abhängigen und damit variablen Lehrgangskosten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Honorare für zugekaufte Lehrleistungen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens war vom Bundesministerium für Finanzen der Wunsch geäußert worden, auch bei jenen Sonderformen von ordentlichen Studien, wie sie gemäß § 3 Abs. 2 am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) künftig angeboten sein könnten, Studiengebühren einzuheben. Dieser Vorschlag würde durch Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes zu realisieren sein.

Zu §§ 26 und 27:

Ebenso wie die Haushaltsführung des Bundes unterliegt das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Kontrollierbarkeit. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit dieser Grundsätze hat das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) jährlich einen Rechnungsab-schluß zu erstellen. Die Gebarung unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissen-

schaft und Forschung und durch das Kuratorium sowie der Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu §§ 28 und 29:

Die Tätigkeit der Organe des Universitätszen-trums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) unterliegt sowohl der Aufsicht des Bundes-ministers für Wissenschaft und Forschung als auch der Aufsicht des Kuratoriums, wobei dem Bundes-minister für Wissenschaft und Forschung die Rechtsaufsicht sowie die budgetäre Aufsicht hinsichtlich finanzieller Auswirkungen von Be-schlüssen der Organe, und dem Kuratorium die Aufsicht über die Einhaltung von Zielvorgaben, Richtlinien und budgetären Grundsätzen zukommt.

Zu § 30:

Durch die hier festgelegte Reihenfolge des Wirksamwerdens der Organe soll eine geordnete Eingangsphase ermöglicht werden.